

## Unwirksamkeit eines entgeltlichen Mandatsvermittlungsvertrags

BGB § 134; BRAO § 49b III 1

**Vermittelt ein Dritter einem Rechtsanwalt den Auftrag eines Mandanten zur entgeltlichen Geschäftsbesorgung und lässt er sich für die Leistung bezahlen, ist die dem zugrunde liegende Vereinbarung unwirksam.**

---

BGH Urteil vom 18.4.2024 – IX ZR 89/23 (OLG Dresden), NJW 2024, 2179 = GRUR 2024, 953

---

Anmerkung von Prof. Dr. Fritz Jost\*

### 1. Problembeschreibung

Die Kl. bot über ihr Internetportal Hilfestellung gegenüber Bußgeldbescheiden wegen Verkehrsverstößen an. Sie arbeitete hierbei u. a. mit der bekl. Anwaltsgesellschaft zusammen, welche bereit war, die Vorwürfe zu überprüfen, Handlungsempfehlungen zu geben und die weitere Betreuung der Betroffenen zu übernehmen. Dabei überließ die Kl. ihren Kunden auch auf die Bekl. lautende Vollmachten. Auf diese Weise kam es zu zahlreichen Mandaten für die Bekl., welche „Lizenzgebühren“ bei Deckungszusage und bei Endabrechnung des Mandats an die Kl. bezahlen sollte. Insgesamt ging es um mehr als 230.000 EUR. Bei Annahme eines entsprechenden Vertrags zwischen den Parteien stellte sich die Frage, ob dieser nicht wegen § 49b III 1 BRAO („Provisionsverbot“) nichtig sei (§ 134 BGB), womit sich allerdings der Blick auf einen eventuellen Anspruch aus Bereicherungsrecht (§ 812 I 1 BGB) oder auf Schadensersatz wegen Verschuldens bei Vertragschluss (§§ 280 I, 311 II, 241 II BGB) richtete. In allen drei Instanzen wurde die Klage abgewiesen, wobei der IX. Senat betont, dass schon allein nach dem Vortrag der Kl. denkbare Ansprüche ausgeschlossen seien; sie war als unschlüssig zu behandeln.

### 2. Rechtliche Wertung

§ 49b III 1 BRAO verbietet die Abgabe und Entgegennahme von Gebührenanteilen oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung konkreter Mandate auch durch nicht der Anwaltschaft angehörende Dritte. Der Vertrag zwischen den Parteien war daher nichtig (§ 134 BGB), denn in den vorliegenden Fällen wurden Einzelmandate zwischen Betroffenen und der Bekl. durch Nutzung der auf sie lautenden Vollmacht „zielgerichtet“ herbeigeführt, was vergütet werden sollte. Abzugrenzen ist ein solches Vorgehen von entgeltlichen, aber zulässigen Dienstleistungen bei der anwaltlichen Akquise (Rn. 18, 20). Das BVerfG hat dies unter Bezugnahme auf § 49b III BRAO für den Fall angenommen, dass einem Anwalt entgeltlich „nur“ eine Versteigerungsplattform für das Angebot familienrechtlicher Beratung zur Verfügung gestellt wurde (NJW 2008, 1298 Rn. 24), worauf der Senat in Rn. 18 der Entscheidung Bezug nimmt. Verfassungs- und europarechtliche Bedenken gegen das

Provisionsverbot hat er nicht (Rn. 20 ff.; krit. Schwintowski LTZ 2024, 257 und Hartung NJW 2024, 617 im Hinblick auf die zweitinstanzliche Entscheidung).

Dass die Kl. eine (rechtsgrundlose) Leistung an die Bekl. erbracht hatte, verschafft ihr keinen Bereicherungsanspruch. Das OLG ließ ihn nicht an § 814 oder § 817 S. 2 BGB scheitern, sondern hielt die Leistungen der Kl. für wertlos (§ 818 II BGB), da sie wegen des gesetzlichen Verbots von niemandem erbracht werden konnten. Für den BGH steht dem Anspruch schon die Konditionssperre von § 817 S. 2 BGB entgegen, welche die Umgehung des Verbotsgesetzes und einen Vergütungsanspruch trotz Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrags verhindern soll (Rn. 26 ff.). Sie greift allerdings nur, wenn der Leistende sich (mindestens) leichtfertig der Einsicht in die Verbotswidrigkeit verschließt. Hier schadete es der Kl., dass sie sich nach eigenem Vortrag, „intensiv und jahrelang mit dem Provisionsverbot“ beschäftigt hatte. Auch eine Einschränkung der Sperre nach § 242 BGB wegen eines „überlegenen Wissens“ bzw. dessen Ausnutzung durch den anwaltlichen Leistungsempfänger wollte der Senat nicht gelten lassen. Das sei nur schadensrechtlich zu berücksichtigen, setze dann aber eine Aufklärungspflichtverletzung durch die Bekl. voraus, welche diese jedoch nicht traf, weil die Kl. sich nach eigenem Vortrag selbst mit der Frage der möglichen Verbotswidrigkeit ihres Vorgehens befasst hatte. Für die Ausnutzung der Fehlbeurteilung der Kl. als Verletzung einer Rücksichtnahmepflicht seitens der Bekl. sah der Senat keine Anhaltspunkte.

### 3. Praktische Folgen

Der Fall gehört ins Spektrum anwaltlicher Akquise zwischen zulässiger Werbung (§ 43b BRAO) durch Inanspruchnahme vergütungsfähiger Dienste Dritter und vom Provisionsverbot des § 49b III 1 BRAO betroffener Vermittlung konkreter Mandate. Der Wettbewerb um den Ankauf von Mandaten solle durch die Verbotsvorschrift verhindert werden, weil die Anwaltschaft kein Gewerbe sei (Senat, Rn. 16 unter Bezugnahme von BT-Drs. 12/4993, 31, nicht von § 2 II BRAO; krit. Schwintowski LTZ 2024, 257 (259)). Die Beschränkung der Mandatsvermittlung gegen Vorteilsgewährung wird vom BVerfG grundsätzlich billigt (BVerfG NJW 2008, 1298). Eine vertragliche Vereinbarung zwischen Anwalt und Drittem soll nicht einmal erforderlich sein, sondern die tatsächliche Zusammenarbeit und kausale Verknüpfung zwischen konkreter Auftragsvermittlung und gewährtem Vorteil genügen (Anwälte vorfinanzieren Reperaturrechnungen aus Unfällen, was Werkstattunternehmen entgegenkommt, die deshalb Auftraggeber an die Anwälte verweisen; BGH NJW 2016, 3105 Rn. 19; AGH Bayern 17.2.2014 – BayAHG III-4-7-/13, BeckRS 2014, 68082). Die kostenpflichtige Beteiligung an einer Plattform zur Versteigerung anwaltlichen Beratungsleistungen fällt nicht unter das Verbot (BVerfG NJW 2008, 1298), auch nicht die Beteiligung an einer Anwaltshotline, die zeitabhängig zu vergüten ist (BGH NJW 2003, 819 = GRUR 2003, 349). Der Grat zwischen drittunterstützter Werbung und verbotswidriger Mandatsverschaffung ist schmal (Remmert NJW 2024, 2182), ohne dass

erstere ausgeschlossen werden soll. „Die ...Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien hätte unschwer auch ohne die verbotene Vermittlungstätigkeit ausgestaltet werden können“ (so der Senat, Rn. 20 aE). Denkbare wäre, dass die Kl. weiterhin (wohl sogar unter Bereithaltung von Vollmachtsformularen) Betroffene der Bekl. empfiehlt, aber nicht nach zustande gekommenen Mandaten „abrechnet“, sondern eine pauschale Vergütung ihrer Bemühungen erhält (zurückhaltender Kerstges RDi 2024, [381](#)). Es geht weniger darum, wie intensiv die (erfolgreiche) Mandatsgewinnung durch den Dritten gefördert wird, als vielmehr um die Ursächlichkeit der Vermittlung für die Vorteilsgewährung. Die Palette anwaltlicher Werbemaßnahmen ist breit und entwickelt sich unter Legal Tech-Vorzeichen ständig weiter (Schwintowski LTZ 2024, [257](#) und Hartung NJW 2024, [617](#)). Das Verbotsgesetz des [§ 49b III 1 BRAO](#) mutet im liberalisierten Werberecht der Anwaltschaft wie ein „Fels in der Brandung“ an – Standfestigkeit ungewiss. Um ihn sicher zu umschiffen sollten nur Gelegenheiten bzw. „Infrastruktur“ (OLG München MMR 2022, [134](#) = BeckRS 2021, [30758](#) Rn. [30](#)) für die Mandatsgewinnung bereitgestellt bzw. vergütet werden, keineswegs aber das Zustandebringen des konkreten Auftrags.

---

± Prof. Dr. Fritz Jost war ehemals Direktor des Instituts für Anwalts- und Notarrecht der Universität Bielefeld.

[© Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)